

staatliche Entwicklungspolitik, insbesondere aber auch gegen die De-facto-Entwicklungspolitik privater Wirtschaftsunternehmen.

II. Für die Bundesrepublik Deutschland sprachen zwei Vertreterinnen: Hildegard Hamm-Brücher, damaliger Staatsminister im Auswärtigen Amt, nahm namens der Bundesregierung Stellung und brachte einen Entschließungsentwurf zur Förderung des grenzüberschreitenden freien Personenaustausches im Kulturbereich ein, während Hannarene Laurien für die Länder der Bundesrepublik Deutschland eine Erklärung abgab. (Bedauerlicherweise war kein Vertreter des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit in Mexiko anwesend.)

Beide Reden waren naturgemäß programmatischer Art und hoben die eigenen kulturpolitischen Errungenschaften im Außen- und Innenverhältnis hervor. Frau Hamm-Brücher betonte die Bedeutung einer internationalen kulturpolitischen Zusammenarbeit als Mittel praktischer Friedenspolitik, die einem besseren interkulturellen Verständnis und damit der Vertrauensbildung diene. Sie begrüßte das neu gewonnene Verständnis für die Interdependenz von sozialem, wissenschaftlichem und kulturellem Wandel, welches »uns eine zukunftsweisende Basis für eine verständnisvolle und erfolgversprechende Zusammenarbeit zwischen Industrie- und Entwicklungsländern« gebe. Frau Laurien hob die Vorteile des Kulturföderalismus in der Bundesrepublik Deutschland hervor: durch Regionalisierung und Dezentralisierung gewinne die Kultur an Pluralität. In beiden Reden war stets von den »Bürgern« der Bundesrepublik Deutschland die Rede. Zu den Möglichkeiten und auch Problemen des interkulturellen Nennens und Gebens zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern und deren Familienangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland fehlte jeder Hinweis. Vor diesem Hintergrund erscheint die nachträgliche Kritik an »reinen Monologen« der Mehrzahl der Redner eher als ein rhetorisches Eigentor. Von einer Weltkonferenz, gleich zu welchem Sachthema, kann man nur programmatische, allumfassende Tendenzklärungen erwarten. Diese Weltkonferenz zeigt zunächst das Eigengewicht der Sachgesetzlichkeit eines weltweiten Problems auf; wer sonst, wenn nicht die UNESCO, könnte dieses Problem thematisieren? In der mexikanischen Hauptstadt ging es zunächst um die Initiierung eines Lernprozesses, nämlich um das Erkennen eines Spannungsverhältnisses zwischen einer — zwar vielfach verästelten und vielfältigen, aber sich dennoch weiterentwickelnden — gemeinsamen Weltkultur einerseits und dem Drang nach nationaler und regionaler kultureller Identität andererseits.

III. Einige Redner wichen vom diplomatischen Tenor einer internationalen Staatenkonferenz ab, so die griechische Kulturministerin Melina Mercouri, die von Großbritannien die Rückgabe antiker Kunstschätze aus Griechenland verlangte. Auch die Kritik des französischen Kulturministers Jacques Lang, der sich polemisch gegen eine industrielle Massenproduktion von Kultur wandte, ohne jedoch die USA namentlich zu nennen, enthielt einen wahren Kern.

Ohne Zweifel wird die Frage der Rückführung kulturellen Eigentums (vgl. Herbert Ganslmayr, Wem gehört die Benin-Maske? Die Forderung nach Rückgabe von Kulturgut an die Ursprungsländer, VN 3/1980 S.88ff.) ein

Hauptthema zukünftiger Kulturbeziehungen zwischen Nord und Süd werden, dem sich die Mehrzahl der westlichen und östlichen Industriestaaten stellen muß. Auch die Rolle der Massenmedien, insbesondere die monopolartige Beherrschung der Märkte durch einige transnationale Medienkonzerne, ist ein Thema, das nicht nur von der UNESCO weiter und intensiver behandelt werden muß, sondern gerade in der Bundesrepublik Deutschland an Aktualität gewonnen hat. Die Kritik von Frau Hamm-Brücher an Lang, er habe seine Rede nicht vorher mit den EG-Partnern abgestimmt, und der Vorschlag von Frau Laurien, den Kulturföderalismus der Bundesrepublik Deutschland als Modell für die ganze Welt zu betrachten, deuten bereits die Spannweite dessen an, wie weltweite kulturelle Zusammenarbeit erfolgen könnte.

IV. Die Weltkonferenz über Kulturpolitik hat ohne Zweifel der konkreten Arbeit der UNESCO und der Nationalstaaten wichtige Impulse gegeben. Die Umsetzung muß nicht zuletzt in der eigenen Region bzw. im eigenen Lande erfolgen. Dabei wird sich zeigen, daß die »Erklärung von Mexiko« viel Zündstoff enthält: Es geht nicht nur um die nationale kulturelle Identität der Entwicklungsländer, sondern auch um eine pluralistische kulturelle Identität, die über Einzelstaaten hinausgeht, beispielsweise um das Verhältnis zwischen nationalen Identitäten und einer gemeinsamen kulturellen Identität in Europa selbst. Es geht aber auch um die kulturellen Identitäten von Minderheiten in den einzelnen Staaten, um neu zu definierende und rechtlich zu kodifizierende Gruppenrechte im Spannungsverhältnis von Individual- und Sozialrechten — gleich, ob die Minoritäten auf Dauer oder nur »auf Zeit« in den betreffenden Staaten leben. Dabei macht der kulturelle Respekt vor den Herkunftstaaten nur einen Teil des Problems aus.

Klaus Hüfner □

Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz: Sonderberichterstatter legt Fortschreibung früherer Berichte über die Sklaverei vor (53)

Übereinkommen gegen die Sklaverei

Die Beschäftigung der Vereinten Nationen mit Fragen der Sklaverei geht zurück auf Aktivitäten des Völkerbundes. Bereits im Jahre 1922 hatte der Völkerbund eine einschlägige Kommission eingerichtet, die unter anderem Vorschläge erarbeitete, die in das internationale »Übereinkommen über die Sklaverei« Eingang fanden, das 1926 von den Mitgliedern des Völkerbundes angenommen wurde. Obwohl es dem Völkerbund gelang, in einigen Ländern die gesetzliche Abschaffung der Sklaverei zu erreichen (Afghanistan, Irak, Transjordanien, Persien und Äthiopien), wurden die Bestimmungen der Konvention aus dem Jahre 1926 für nicht ausreichend gehalten. Im Jahre 1953 richteten die Vereinten Nationen einen Ad-hoc-Ausschuß ein, der eine Zusatzvereinbarung ausarbeiten sollte, die unter Berücksichtigung von Artikel 4 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte nicht nur die Sklaverei, sondern auch die Schuldknechtschaft und alle sklavereiähnlichen Phänomene mit aufnehmen sollte. Eine Sonderkonferenz nahm 1956 das »Zusatzübereinkommen über die Abschaffung der Sklaverei, des Sklavenhandels und sklavereiähnlicher

Einrichtungen und Praktiken« an. Es umfaßt zusätzlich die Einrichtungen von Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft, den Verkauf von Frauen in die Ehe, die Verfügung über Frauen nach dem Tod des Gatten und die Abgabe von Kindern zum Zweck der Ausbeutung ihrer Arbeit. Sklaverei im Sinne beider Konventionen ist definiert als der Zustand einer Person, über die Eigentumsrechte ausgeübt werden.

Studien über die Sklaverei

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beauftragte den Wirtschafts- und Sozialrat mit Resolution 228(III) vom 13. Mai 1949 zum erstenmal, eine Studie über die Sklaverei zu erstellen. Seither sind fünf weitere Berichte erschienen, der letzte publizierte Bericht war der des Ägypters Mohamed Awad aus dem Jahre 1966 (Report on Slavery, UN-Publ. 67.XIV.2). Die früheren Studien über die Sklaverei machten deutlich, daß eine wirksame Umsetzung der Bestimmungen der Übereinkommen gegen die Sklaverei die Schaffung einer Überprüfungseinrichtung erforderlich machen würde. Der Wirtschafts- und Sozialrat beauftragte die Unterkommission zur Verhütung von Diskriminierung und für Minderheitenschutz, sich mit dieser Frage zu befassen, was im Jahre 1974 zur Einrichtung der Arbeitsgruppe Sklaverei führte (Resolution 11(XXVII) der Unterkommission v. 21.8.1974).

Der kürzlich erschienene Bericht des Sonderberichterstatters Benjamin Whitaker aus Großbritannien (Updating of the Report on Slavery submitted to the Sub-Commission in 1966, UN-Doc.E/CN.4/Sub.2/1982/20 and Add.1), der der diesjährigen Tagung der Unterkommission im Spätsommer vorlag, geht auf ein Mandat aus dem Jahre 1978 zurück. Whitaker ist ein langjähriges Mitglied der Unterkommission und seit Gründung der Arbeitsgruppe Sklaverei einer der fünf Sachverständigen. Der Sonderberichterstatter interpretierte sein Mandat so, daß er die frühere Studie aus dem Jahre 1966 nicht nur auf den neuesten Stand brachte, sondern auch neue Formen der Sklaverei aufzeigte, die seither hinzugekommen sind. Sein Bericht gliedert sich in vier Teile (I: Das Ausmaß des Problems; II: Maßnahmen auf der nationalen Ebene; III: Maßnahmen auf der internationalen Ebene; IV: Schlußfolgerungen und Empfehlungen). Die Anhänge enthalten den Text des Fragebogens, der an die Regierungen geschickt wurde, sowie die Texte der Übereinkommen von 1926 und 1956 und des »Übereinkommens zur Unterdrückung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Prostituierten« von 1950.

Die Interpretation des Mandats des Berichterstatters geht auf Erfahrungen zurück, die unter anderem in der Arbeitsgruppe Sklaverei ausgetauscht wurden. In seinem Vorwort zitiert er aus einer Rede des früheren Direktors der Menschenrechtsabteilung, Theodoor van Boven: »Es ist ein Irrtum, anzunehmen, daß Sklaverei und sklavereiähnliche Praktiken der Vergangenheit angehören. Ich glaube, daß auch heute noch viele Menschen auf der Welt ausgebeutet werden, ... und daß diese für gewöhnlich die am wenigsten geschützten Gruppen in ihrer Gesellschaft sind, insbesondere Kinder und Frauen, aber auch Arbeiter mit vollkommen unzureichendem Unterhalt.« Viele der Probleme, die in diesem großen Bereich der Sklaverei und sklavereiähnlichen

Praktiken fielen, bedürften daher nicht nur der Annahme und Durchführung von geeigneten gesetzlichen Vorschriften, sondern langfristiger struktureller Reformen in Gesellschaft und Wirtschaft der hauptsächlich betroffenen Länder.

Obwohl der Sonderberichterstatler nur auf wenige Antworten von Regierungen zurückgreifen konnte, in deren Ländern traditionelle Formen der Sklaverei vorkommen und sklavereiähnliche Praktiken häufig sind, konnte er sich zusätzlich auf Sekundär- und Pressematerialien stützen. Die Ergebnisse seiner Untersuchung zeigen, daß die traditionellen Formen des Handels mit Sklaven seit Mitte der sechziger Jahre zurückgegangen sind. Dagegen sind jedoch in vielen Ländern Asiens und Lateinamerikas beachtliche Teile der Bevölkerung von Schuldnechtschaft und Leibeigenschaft betroffen. In einigen Ländern wurde diese Situation mit Hilfe der UN-Sonderorganisationen verbessert. In anderen Ländern, in denen Ansätze zur Landreform gemacht wurden, blieb dagegen die Macht in den Händen derer, die zuvor bereits die von ihnen Abhängigen ausgebeutet hatten. Die soziale Entwicklung blieb in einigen Ländern weit hinter dem technischen Entwicklungsstand.

Neben den traditionellen Formen der Sklaverei geht der Berichterstatler auf die heutigen Manifestationen von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken ein: Apartheid, Kolonialismus, Frauen betreffende sklavereiähnliche Praktiken (erzwungene Einwilligung in die Ehe, erzwungene Abtreibung, Mädchenhandel, Ausbeutung Prostituerter), Ausbeutung von Hauspersonal, Ausbeutung der Kinderarbeit, Kinderprostitution, Sextourismus und illegaler Handel mit Wanderarbeitern. Die Klitorisbeschneidung von Kindern ist in dem Bericht ebenfalls aufgeführt; einige afrikanische Experten lehnen jedoch die Klassifizierung als sklavereiähnliche Erscheinung entschieden ab.

Einige Empfehlungen

Der Bericht legt eine Fülle von Empfehlungen vor, von denen einige mit in die Resolution 1982/15 der Unterkommission aufgenommen wurden, wie etwa die Empfehlung zur Erstellung einer Reihe von Studien über die Praxis der Beschneidung von Frauen und Kindern, die Schuldnechtschaft, den Verkauf von Kindern, die Ausbeutung Prostituerter und die extremsten Formen der Ausbeutung von Frauen. Diese Empfehlungen bedürfen jedoch noch der Zustimmung der Menschenrechtskommission. Die Resolution 1982/9 empfiehlt der Kommission, daß ihr der Bericht über die Sklaverei vorgelegt und als UN-Publikation veröffentlicht wird.

Die Billigung der Empfehlungen würde einen weiteren Schritt darstellen, Standards auf dem Gebiete der Abschaffung von Sklaverei und sklavereiähnlichen Praktiken zu setzen und somit in die internationale Öffentlichkeit hineinzuwirken.

Ilka Bailey-Wiebecke □

Rechtsfragen

Internationales Handelsrecht: Sonderziehungsrechte im weltweiten Zahlungsverkehr (54)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1979 S.147 fort.)

Während auf der 13. und 14.Tagung (14.-25.7.1980 bzw. 19.-26.6.1981) der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) die Diskussion über ein internationales Schlichtungsverfahren breiten Raum eingenommen hatte, behandelte die Kommission auf ihrer 15.Tagung (26.7.-6.8.1982) insbesondere die folgenden Problembereiche: Zahlungen im internationalen Verkehr, Wertpapiere, Schadensersatz- und Vertragsstrafenklauseln, Meistbegünstigungsklauseln.

Es herrschte Einigkeit, daß vorzugsweise das Sonderziehungsrecht als Zahlungseinheit für internationale Fracht- und Schadensersatzabkommen benutzt werden sollte. Allerdings wurde eingeräumt, daß denjenigen Staaten, die nicht Mitglied des Internationalen Währungsfonds sind, nicht zugemutet werden könne, das Sonderziehungsrecht als Zahlungseinheit zu akzeptieren. In diesen Fällen soll der betreffende Staat bestimmen, wie seine Währung umzurechnen sei.

Für den Komplex Wertpapiere lagen der Kommission zwei von einer Arbeitsgruppe erstellte Vertragsentwürfe (zu Wechsel, Schuldschein und Scheck) vor. Die Staaten werden aufgefordert, diese Vertragsentwürfe bis September 1983 zu kommentieren, damit die UNCITRAL 1984 darüber wieder beraten kann. Stellungnahmen von 18 Regierungen sind zu einem Entwurf zur Vereinheitlichung von Schadensersatz- und Vertragsstrafenklauseln eingegangen. Die Kommission überwies den Konventionsentwurf an einen Redaktionsausschuß und wird darüber auf ihrer nächsten Tagung beraten.

Die Generalversammlung hatte die UNCITRAL aufgefordert, die Artikelentwürfe der Völkerrechtskommission zur Meistbegünstigungsklausel zu kommentieren. Es konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, ob dies noch in den Aufgabenbereich der UNCITRAL falle, so daß letztlich auf eine Stellungnahme verzichtet werden mußte.

Rüdiger Wolfrum □

Verschiedenes

Vereinheitlichung geographischer Namen: Umstrittene Exonyme — Probleme bei der Umschriftung in Lateinschrift — Ausbildung in Namenkunde (55)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 2/1978 S.66f. fort.)

I. Seit 1967 finden alle fünf Jahre unter der Schirmherrschaft des Wirtschafts- und Sozialrats Konferenzen mit dem Ziel statt, den internationalen Gebrauch geographischer Namen zu vereinheitlichen. Vorbereitet werden sie jeweils von der UN-Sachverständigenkommission für geographische Namen. Die *Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die Standardisierung geographischer Namen* fand nun vom 24. August bis zum 14. September 1982 in Genf statt und wurde von 62 Staaten und mehreren internationalen Organisationen besichtigt.

Die Vereinheitlichung geographischer Namen ist innerhalb der Bundesrepublik Deutschland weitgehend verwirklicht. International ist man jedoch noch weit davon entfernt, für jedes geographische Objekt einen einzigen allgemein gebräuchlichen Namen zu haben. Wichtigstes Hindernis auf dem Wege zu diesem

Ziele sind nicht-lateinische Schriftsysteme (Japanisch, Russisch u. a.), für die eine international anerkannte Umschriftung in das lateinische Alphabet noch nicht vorliegt. Ein weiteres Hindernis sind die Exonyme, also meist historisch überkommene Namensformen, die nicht mit der heutigen amtlichen Schreibweise übereinstimmen (z. B. Mailand/Milano, Munich/München). Auch Namensänderungen meist in entkolonisierten Staaten, die nicht allgemein übernommen werden, gehören hierher. Zwar ist auf dem langen Wege zur Vereinheitlichung schon viel erreicht worden — als Beispiel sei die 1977 angenommene amtliche Umschriftung des Chinesischen in Lateinschrift, das Pinyin-System, genannt —; dennoch harren zahlreiche Probleme noch immer der Lösung. Die Delegierten, die sich mit diesen Problemen befassen, sind Geographen, Kartographen und Sprachwissenschaftler. Viele Staaten waren erstmals auf einer solchen Konferenz vertreten. Vor allem Vertreter aus arabischen Ländern nahmen zahlreich teil; die arabische Sprache war zum ersten Male als Konferenzsprache zugelassen.

Drei Wochen lang wurde eine umfangreiche Tagesordnung erledigt. Zu dem Punkte »Geographische Namenbücher« (engl.: Gazetteer) legte die Bundesrepublik das Anfang 1982 erschienene »Geographische Namenbuch Bundesrepublik Deutschland« vor, das im Verlag des Instituts für Angewandte Geodäsie in Frankfurt erschienen ist. Nach den Richtlinien der Vereinten Nationen bearbeitet, ist es das erste, das mit Hilfe der Elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erstellt worden ist. Es ist sowohl als Buch als auch auf Datenträgern erhältlich; ein Datenaustausch mit dem Sekretariat der Vereinten Nationen in New York ist bereits eingeleitet worden.

Obwohl die Konferenz sich mit wissenschaftlich-technischen Fragen zu befassen hatte, sind politische Kontroversen nicht auszuschließen. So beanstandeten die Ostblockstaaten, daß in dem »Geographischen Namenbuch« auch Berlin (West) enthalten ist; auch hier zeigte sich die unterschiedliche Interpretierung des Viermächte-Abkommens über Berlin. Strittig blieb auch die Übersetzung des Namens »Bundesrepublik Deutschland« in das Russische (vgl. hierzu Stephan Jaschek, Zum Namensrecht der Staaten. Heißt es Bundesrepublik Deutschland oder Deutschlands?, VN 5/1977 S.133ff.), was eine von Frankreich vorgelegte Liste der Staatennamen in den offiziellen Sprachen der Vereinten Nationen wieder offenbar werden ließ. Politischen Zündstoff birgt auch immer wieder die Frage der Exonyme. Die Verwendung althergebrachter deutscher Namen wird mancherorts beanstandet. Dabei werden Exonyme von allen Staaten meist dort verwendet, wo Ausspracheschwierigkeiten bestehen — einem Engländer fällt es beispielweise schwer, »Köln« auszusprechen, er bevorzugt »Cologne«. Dennoch muß man die allmähliche Zurückdrängung der Exonyme anstreben. Der Fremde, der auf Wegweisern abwechselnd Lüttich, Luik und Liège für ein und dasselbe geographische Objekt liest, ist verwirrt: die Vereinheitlichung der gebräuchlichen Namen ist für die internationale Verständigung unerlässlich.

II. Zentrales Problem für die Vereinheitlichung geographischer Namen bleibt die Umschriftung fremder Schriftsysteme in Lateinschrift. Noch immer gibt es kein einheitliches System für die Umschriftung des Japanischen. Griechenland legte auf der Konferenz